

LEITSÄTZE DER SPITZENVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT ZUM FINANZAUSGLEICH.

Für die künftige Ausgestaltung des Finanzausgleichs werden nach der übereinstimmenden Ansicht der unterzeichneten Spitzenverbände die nachstehenden Grundgedanken maßgebend sein müssen:

1. Auf dem gewerblichen Einkommen und Vermögen lastet noch heute ein so schwerer Steuerdruck, daß die Wirtschaft auf diesem Gebiet dringend der Erleichterung bedarf. Von der Minderung der Steuerlast hängt in wesentlichem Umfange die Möglichkeit des wirtschaftlichen Wiederaufstiegs ab. Vor allem wird neben der außerordentlichen Höhe der Einkommensteuersätze die Belastung durch die Gewerbesteuern als sehr drückend empfunden. Beide Steuern bedürfen einer durchgreifenden Milderung.
2. Steuerliche Erleichterungen sind im übrigen für die Wirtschaft durch Einschränkung der öffentlichen Ausgaben auf allen Gebieten in Verbindung mit einer gerechten Lastenverteilung und durch eine wesentliche Vereinfachung und Rationalisierung des ganzen Steuersystems zu schaffen. Diese Aufgabe ist nur durch eine zweckmäßige Gestaltung des Finanzausgleichs zu lösen. Das Finanzausgleichsproblem muß in erster Linie als ein volkswirtschaftliches betrachtet werden; die wirtschaftlichen Interessen an Herabminderung der Steuerlast und der Vereinfachung des Systems müssen unter den heutigen Verhältnissen hierbei ausschlaggebend sein.
3. Im einzelnen sind für die Gestaltung des Finanzausgleichs folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - a) Die steuerliche Überlastung der Wirtschaft beruht zum großen Teil auf der Vielheit der Steuern und der Zersplitterung des Steuersystems in Deutschland. Nur eine durchgreifende Vereinfachung des Steueraufbaues und Schaffung fester Relationen zwischen den einzelnen Steuerarten kann hier Erleichterungen bringen. Diese beiden Maßnahmen werden aber in erster Linie durch die gegenwärtig ganz ungleichartige und unübersichtliche Gewerbesteuergesetzgebung der Länder stark gehemmt. Es bedarf daher einer Zusammenfassung der Gewerbesteuergesetzgebung in einem Reichsrahmengesetz. In diesem